

SATZUNG

des

Sächsischen Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie - Therese Benedek – SPP e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sächsisches Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie - Therese Benedek – SPP“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung der von Sigmund Freud begründeten Wissenschaft der Psychoanalyse.
Diesem Zweck dienen
 - a) Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung auf dem Gebiet - der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie -, der analytischen Psychotherapie – sowie der hochfrequenten Psychoanalyse für Erwachsene - und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und – psychoanalyse.
Dabei gelten die Bestimmungen und Anforderungen
 - des Psychotherapeutengesetzes,
 - der Ärztlichen Weiterbildungsordnung der Landesärztekammern,
 - der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammern,
 - der Weiterbildungsrichtlinien der DGPT und
 - der Ausbildungsrichtlinien der DPV/IPA,
 - b) Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Psychoanalyse und der Psychotherapie und angrenzender Wissenschaftsgebiete,
 - c) Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Lehr- und Bildungsmethoden in Psychotherapie und Psychoanalyse,
 - d) Etablierung der Psychotherapie und der Psychoanalyse auf den Gebieten der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation in Medizin und Gesellschaft;
 - e) Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit auf den Gebieten der Psychoanalyse, der Psychotherapie und angrenzender Wissenschaftsgebiete.

Alle diese Aktivitäten sollen der besseren Versorgung von Patienten und der Gesundheitsförderung der Bevölkerung auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen und die Forschung in Kultur- und Geisteswissenschaften fördern.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung
 - a) der Aus-, Weiter- und Fortbildung auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie, der hochfrequenten Psychoanalyse für Erwachsene sowie der Kinderanalyse und tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie,
 - b) von Forschung auf dem Gebiet der Psychotherapie und angrenzender Wissenschaftsgebiete, um die Ergebnisse der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Dabei ist der Verein den Grundsätzen der Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsethik verpflichtet.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und von diesem beauftragte Mitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins (§ 2), mittels Rechnung ausgewiesen, erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wenn diese sich der Verwirklichung der Vereinsziele verpflichtet fühlt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist in der Regel eine abgeschlossene Ausbildung in einem psychoanalytisch begründeten Verfahren.
- (2) Ordentliche Mitglieder mit abgeschlossener Ausbildung in einem psychoanalytisch begründeten Verfahren werden Angehörige des entsprechenden Fachbereiches (siehe § 8). Ein ordentliches Mitglied mit Wahlmöglichkeiten für mehrere Fachbereiche entscheidet sich mit dem Eintritt in den Verein für einen Fachbereich und hat in ihm ein aktives und passives Wahlrecht. Ein Wechsel des Fachbereichs ist nach Beendigung einer Wahlperiode möglich.
- (3) Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher, an den Vorstand gerichteter Antrag erforderlich.
- (4) Personen ohne Ausbildung in einem psychoanalytisch begründeten Verfahren können außerordentliches Mitglied werden, wenn ein hohes Interesse und Engagement für psychoanalytisch begründete Verfahren und die Psychoanalyse bestehen sowie entsprechende wissenschaftliche Verdienste erworben wurden und wenn sie sich der Verwirklichung der Vereinsziele verpflichtet fühlen.
- (5) Mitglieder anderer staatlich anerkannter Institute können auf Antrag einen Gaststatus im SPP erwerben.
- (6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft entbindet von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und berechtigt zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen.
- (7) Über die Aufnahme von ordentlichen-, außerordentlichen und Gast-Mitgliedern sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden zum jeweiligen Ende eines Semesters,

- b) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied sowie der Mitgliederversammlung mitzuteilen,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens entscheidet der Vorstand. Vor Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Information durch den Vorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen,
- d) mit dem Tod des Mitglieds.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch hinsichtlich des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit für ordentliche-, außerordentliche- und Gast-Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung;
 - c) die Fachbereiche;
 - d) die Ethik-Kommission.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins konstituiert sich aus den gewählten Sprechern der jeweiligen Fachbereiche sowie aus vier Mitgliedern mit verschiedenen Funktionen (Schatzmeister, Sekretär, Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit sowie Verantwortlicher für Weiterbildung und Forschung). Jeder Fachbereich wählt einen Sprecher. Rechtsgeschäfte, wie sie aus der Arbeit der Fachbereiche entstehen, werden mit dem Gesamtvorstand gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung abgestimmt. Die ordentlichen Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung aus den gewählten Sprechern der Fachbereiche den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, den Schatzmeister, den Sekretär, den Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit sowie den Verantwortlichen für Weiterbildung und Forschung in den Vorstand. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins.
- (2) Wahlverfahren:
Die ordentlichen Mitglieder des Vereins können in nur einem Fachbereich an der Wahl des Fachbereichssprechers teilnehmen. Außerordentliche Mitglieder, Ehren- und Gastmitglieder nehmen nicht an der Vorstandswahl teil.

Die Angehörigen der einzelnen Fachbereiche wählen in geheimer und schriftlicher Wahl mit einfacher Mehrheit den Fachbereichssprecher für die Dauer von 4 Jahren in den Vorstand.

Die ordentlichen Institutsmitglieder wählen aus den gewählten Fachbereichssprechern den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit in geheimer und schriftlicher Wahl.

Der Schatzmeister, der Sekretär, der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit sowie der Verantwortliche für Weiterbildung und Forschung werden von allen ordentlichen Institutsmitgliedern in geheimer und schriftlicher Wahl mit einfacher Mehrheit ebenfalls für die Dauer von 4 Jahren in die jeweilige Funktion gewählt.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl als kommissarisches Mitglied im Amt, falls sich die Neuwahl verzögert. Scheidet ein Fachbereichssprecher vorzeitig aus, so ist der entsprechende Fachbereich, der das Vorstandsmitglied gewählt hat, berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen und in den Vorstand zu entsenden. Scheidet ein anderes Vorstandmitglied aus, kooptiert der Vorstand ein neues Mitglied für diese jeweilige Funktion. Dieses Vorstandsmitglied muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt eine Geschäftsordnung im Sinne der Satzung für seine Arbeit.
- (5) Der Vorstand beschließt jährlich einen vom Schatzmeister erarbeiteten Finanzplan.

§ 8 Die Fachbereiche

- (1) Das Institut gliedert sich in folgende Fachbereiche: a) Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, b) analytische Psychotherapie, c) hochfrequente Psychoanalyse sowie d) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und -psychoanalyse.
 - a) Fachbereich Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie: Mitglieder in diesem Fachbereich können psychologische Psychotherapeuten werden, die eine Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz und nach der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer abgeschlossen haben. Ebenso können Ärzte Mitglieder werden, die eine nach der ärztlichen Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer abgeschlossene Ausbildung in einem analytisch begründeten Verfahren vorweisen können.
 - b) Fachbereich Analytische Psychotherapie: Mitglieder in diesem Fachbereich können diejenigen werden, die am SPP oder einem anderen DGPT-Institut die Ausbildung in analytischer Psychotherapie absolviert haben und i.d.R. Mitglied der DGPT sind.
 - c) Fachbereich Hochfrequente Psychoanalyse: Dieser Fachbereich ist eine Arbeitsgemeinschaft der DPV. Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Fachbereich ist die Mitgliedschaft in der DPV. Für die Ausbildung gelten deren Ausbildungsrichtlinien und Bedingungen deren Satzung, d.h. Ausbildungsentscheidungen obliegen in Kooperation mit dem Ausbildungsausschuß des Fachbereichs dem zAA der DPV.
 - d) Fachbereich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und -psychoanalyse: Mitglieder in diesem Fachbereich können diejenigen Mitglieder des SPP werden, die zusätzlich zu ihrer Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und/oder analytischer Psychotherapie am SPP, einem anderen DGPT-Institut oder im Rahmen eines von der IPV anerkannten Ausbildungsganges eine Ausbildung in Kinder- und Jugendpsychotherapie oder Psychoanalyse absolviert haben.
- (2) Die Fachbereiche entscheiden autonom im Sinne der Satzung über die inhaltlichen Belange ihrer Tätigkeit und geben sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Fachbereiche wählen einen Sprecher für die Dauer von 4 Jahren in den Institutsvorstand.
- (4) Die vordringliche Aufgabe der Fachbereiche besteht in der Planung, Durchführung und Qualitätssicherung der für die jeweiligen Fachbereiche spezifischen curriculären Aus- und Weiterbil-

derung. Zur Absicherung dieser Aufgabe wählen die Fachbereiche Ausbildungsausschüsse mit einem Ausbildungsausschussvorsitzenden und jeweils mindestens 4 Mitgliedern. Die Ausbildungsausschüsse bereiten notwendige Kooperationsverträge und andere Rechtsgeschäfte und Vereinbarungen vor, die vom Sprecher des Fachbereiches in seiner Eigenschaft als Vorstand durchgeführt werden. Rechtsgeschäfte dieser Art werden mit dem Gesamtvorstand abgestimmt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach §32 BGB das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und das Arbeitsforum des Institutes.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - 1.) Wahl des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 - 2.) Wahl der Vorstandsmitglieder mit den Funktionen Schatzmeister, Sekretär, Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit sowie Verantwortlicher für Weiterbildung und Forschung,
 - 3.) Wahl der Ethik-Kommission in geheimer und schriftlicher Wahl nach den Richtlinien der DGPT,
 - 4.) Neugründung von Fachbereichen
 - 5.) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge sowie über die Beitrags- und Gebührenordnung; Überprüfung und Bestätigung des Finanzplans des Vorstandes; Benennung von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - 6.) Beschlüsse zur Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, insbesondere:
 - a) Aufnahme neuer Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes,
 - b) Aufnahme von Gastmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - d) Ausschluss eines Mitglieds.
 - 7.) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Institutsambulanz, der eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen.
 - 8.) Entlastung des Vorstandes vor Neuwahlen,
 - 9.) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen mit umschriebenen Aufgaben gründen, fachliche und organisatorische Fragen diskutieren, Fachbereiche neu gründen und Mitglieder in berufspolitische Gremien entsenden.
 - 10.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - 11.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (3) Jedes Jahr sollen zwei ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn es der Vorstand beschließt;
 - b) wenn die Berufung von 1/10 der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung rechtzeitig, d.h. 4 Wochen zuvor durch schriftliche Einladung *jedes* Mitglieds unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, der einen Protokollführer bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10% der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten, ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Zur Änderung der Satzung ist eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks (s. § 2) ist eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zugänglich gemacht. Das Protokoll enthält mindestens folgende Feststellungen: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (11) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagungsordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (12) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem Vereinsregister anzuzeigen.

§ 10 Ethik-Kommission

Die Ethik-Kommission besteht aus mindestens drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, die in geheimer und schriftlicher Wahl von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung und vollzieht ihre Arbeit nach den Ethik-Richtlinien der DGPT.

§ 11 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Bei einer Auflösung sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks weiterer Verwendung der vorhandenen Mittel für gemeinnützige Zwecke, z. B. Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Forschung auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.